



Zahl: 004-1/2016/7

Kematen, 4. Oktober 2016

## NIEDERSCHRIFT

über die am 06.09.2016 um 19:00 Uhr  
im Sitzungssaal der Gemeinde Kematen stattgefundene  
7. Sitzung des Gemeinderates

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:03 Uhr

Anwesend: Bgm. Rudolf Häusler  
GV Mag. Gabriele Fraidl  
GR Viktor Feichtner  
GR Ing. Gerhard Grabher  
GR Franz Hörtnagl (Ersatz GV HR Mag. Jordan)  
GR Maria Kirchmair (Ersatz GR Sattler)  
GR Ruth Köck  
GR Univ.-Prof. Dr. Christian Markl (Ersatz GR Krug)  
GR Patrizia Moser (Ersatz GV Sailer MBA)  
GR Andreas Partl  
GR Erich Peer (Ersatz Vbgm. Gritsch)  
GR Regina Plunser  
GR Bernd Raitmair  
GR Mag. (FH) Klaus Schermer  
GR Dietmar Zelger

Entschuldigt: Vbgm. Klaus Gritsch  
GV Ing. Franz Sailer MBA  
GV HR Mag. Kurt Alois Manfred Jordan  
GR Bettina Krug  
GR Walter Sattler

Schriftführer: AL Matthias Bachmann

## TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Berichte von Ausschussobleuten

3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kematen in Tirol
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Kanalordnung der Gemeinde Kematen in Tirol
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol
9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.1995, TOP 8, hinsichtlich der Wohnbauförderungsmaßnahme der Gemeinde
10. Bericht über die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck durchgeführte Kassenbestandsaufnahme
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kematen in Tirol
12. Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag mit Samuel und Tobias Oberbichler betreffend Gp. 2419/1, KG Kematen, zur Errichtung einer Transformatorstation durch das E-Werk Kematen
13. Beratung und Beschlussfassung über die Ruhestandversetzung von Sprengelarzt Dr. Paul Gritsch
14. Beratung und Beschlussfassung über den Pachtvertrag mit Erik Mocker betreffend die Gpn. Nr. 2630/2, 2630/3 und einer Teilfläche der Gp. Nr. 2630/1, alle KG Kematen
15. Beratung und Beschlussfassung über die Löschung des Vorkaufsrechtes und des Wiederkaufsrechtes betreffend Gp. 2520/13, KG Kematen
16. Personalangelegenheiten
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

# VERHANDLUNGSPROTOKOLL

## 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

GR Patrizia Moser wird vom Bürgermeister angelobt.

## 2. Eventuelle Berichte von Ausschussmitgliedern

### • Landwirtschaftsausschuss

Obmann GR Feichtner berichtet, dass in der letzten Sitzung auf Initiative der Grünen das Projekt „Natur im Garten“ vorgestellt wurde. Am 27.09.2016 wird die Ist-Situation erhoben.

GR Feichtner berichtet weiter, dass der Baurestmassencontainer auf Mietbasis am Recyclinghof installiert wurde.

### • Überprüfungsausschuss

Obmann GR Raitmair berichtet, dass am Mittwoch, 13.07.2016, die quartalsmäßige Überprüfung stattgefunden hat. Die Kassenbestandsaufnahme ergab Kassenübereinstimmung, die Buchungs- und Belegprüfung ergab keine Beanstandungen. Der Obmann bedankt sich bei Martina Oberrauch für die gute Zusammenarbeit und die geleistete Arbeit.

Der Obmann informiert, dass am 28.09.2016 im Haus der Gemeinde Kematen eine Schulung für die Mitglieder des Überprüfungsausschusses stattfindet.

## 3. Bericht des Bürgermeisters

### • Gewerbegebiet

Der Bürgermeister berichtet, dass das Projekt Gewerbegebiet nunmehr ausgearbeitet wurde und von der Familie Marsoner in einer Arbeitssitzung des Gemeinderates vorgestellt wird.

### • Trinkwassertiefbrunnen

Der Bürgermeister berichtet, dass morgen mit der Abtäufung des Probebrunnens im Bereich Schweningen begonnen wird.

- **Asylwerber – Tätigkeit für die Gemeinde**

Der Bürgermeister informiert, dass er mit dem Gemeinderat eine Personalsitzung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Asylwerber, die von der Gemeinde beschäftigt werden, abhalten will.

#### **4. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kematen in Tirol**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass markante Investitionen ins Haus stehen und nach 16 Jahren eine Gebührenanpassung notwendig ist. Der Bürgermeister dankt dem E-Werk-Ausschuss für die Vorbereitung und Vorberatung betreffend der Gebührenanpassungen, in die alle Gemeinderatsfraktionen eingebunden waren.

GR Mag. (FH) Schermer bringt den Anwesenden den Entwurf der Neufassung der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kematen zur Kenntnis:

## **Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kematen in Tirol - 2016**

---

### **Verordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen hat mit Beschluss vom .....aufgrund der Ermächtigung des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBI. Nr. 36, in der Fassung LGBI. Nr. 81/2015, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Betriebszweck**

Die Gemeindegewässerversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz-, Brauch- und Löschwasser.

Unter den Begriff Nutzwässerversorgung fallen nicht Beregnungs-, Bewässerungs- und Sprinkleranlagen, beispielsweise für Obst- und Gemüsekulturen, für Entstaubungszwecke, etc. Für die Zurverfügungstellung von Trinkwasser für derartige Zwecke besteht die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Wasserbezugsvereinbarung mit der Gemeinde Kematen in Tirol.

## **§ 2 Anschluss- und Benützungszwang**

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet das nicht mehr als 40 m von der öffentlichen Versorgungsleitung der Gemeindeversorgungs-anlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücke innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

## **§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug**

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

## **§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist eine Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.

Die Trennstelle liegt unmittelbar an der öffentlichen Versorgungsleitung. Die Absperrvorrichtung (Schieber) und die Anschlussleitung sind im Besitz des Wasserabnehmers.

## **§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung**

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Wasserabnehmers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Die Absperrvorrichtung (Schieber) liegt an der Hauptleitung (Anbohrschelle bzw. Abzweigstück).

Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Wasserabnehmers.

Die Dimension der Anschlussleitung, und die Art der zu verwendenden Werkstoffe wird von der Gemeinde festgelegt.

Die Ausführung der weiteren Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Wasserabnehmer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.

Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle (inkl. Absperrvorrichtung – Schieber) obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen.

Jeder Grundstückseigentümer hat Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anzufertigen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch den Anschlusswerber.

## **§ 6 Löschwasserversorgung**

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 festgesetzt ist, ist generell verboten ( z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprinklung zur Staubminderung udgl.). Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

## **§ 7 Wasserlieferung**

Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist ein Montagebügel für eine Kaltwasserzählung unentgeltlich an einem geeigneten Ort zur Verfügung zu stellen und mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben.

## **§ 8 Wasserzähler**

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde hält sich jedoch das Recht vor, für bestimmte Objekte gesondert Wasserzähler vorzuschreiben.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten.

Von der Gemeinde werden folgende Leistungen kostenmäßig übernommen:

Material: Kaltwasserzähler

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zu Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

### **§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung, sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren.

Die von der Gemeinde mit der Berechnung der Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, jederzeit alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen. Sie hat sich jedoch vorher beim Grundeigentümer auszuweisen.



## **§ 10 Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung der Wasserzähler, erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

## **§ 11 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für Grundstückseigentümer.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Satzung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- bestraft werden können.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

## **§ 14 Außer-Kraft-Treten**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

Nach einer Debatte stellt der Bürgermeister den Antrag, die o.a. Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kematen zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

#### **5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol**

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Entwurf der Neufassung der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kematen zur Kenntnis:

### Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol - 2016

## **Verordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen hat mit Beschluss vom .....aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBL. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBL. I Nr. 118/2015, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

### **§ 1 Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Wasserleitungen oder einer Enthärtungsanlage, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung werden separat verrechnet.

## **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungs-anlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs.5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 1,10 inklusive 10 % Ust. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

## **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr**

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,42 inklusive 10% Ust. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
4. Für landwirtschaftlich, tierhaltende Betriebe wird gemäß Vereinbarung aus dem Jahre 1941 pro gehaltenem Großvieh eine Jahresfreiwassermenge von 8 m<sup>3</sup> in Abzug gebracht.  
Ein sich daraus ergebender Minderbezug wird nicht refundiert.

### § 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
2. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden folgende jährliche Zählermieten eingehoben:

Kategorie des Wasserzählers	Zählergebühr inkl. 10 % Ust. in €
für 3 m <sup>3</sup>	13,59
für 7 m <sup>3</sup>	15,98
für 20 m <sup>3</sup>	33,00
für Grossbereichszähler DN 50	92,00
für Grossbereichszähler DN 65	94,00
für Grossbereichszähler DN 80	99,00
für Grossbereichszähler DN 100	106,00
für Grossbereichszähler DN 150	184,00
für Verbundwasserzähler DN 50	223,00
für Verbundwasserzähler DN 65	269,00

für Verbundwasserzähler DN 80	276,00
-------------------------------	--------

### **§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Punkt 1., 3. und 4. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 7 Gebührenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

### **§ 8 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermassen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

## § 11 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

GR Hörtnagl sieht das Wasser als höchstes Gut an, eine Gebührenanpassung um öffentliche Gelder zu lukrieren, ist legitim. Die Gemeinderatsfraktion „Gemeinsam Unabhängig für Kematen“ bekennt sich zum Trinkwassertiefbrunnen, es sollte die Kemater Bevölkerung mit überwiegend Quellwasser versorgt werden.

Der Bürgermeister führt dazu weiter aus, dass die Hauptversorgung der Bevölkerung mit Quellwasser erfolgt, der Tiefbrunnen dient der Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit. GR Raitmair räumt den Investitionen in der Trinkwasserversorgung oberste Priorität ein.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden über den Kostendeckungsgrad bei der Wasserversorgung.

Die Anfrage von GR Ing. Grabher betreffend der GAF-Mittel wurde vom Bürgermeister beantwortet.

Der Bürgermeister führt weiter aus, dass die Größenordnung der Investitionen in die Wasserversorgung noch nicht absehbar ist.

Die Anfrage von GR Hörtnagl hinsichtlich des Freiwassers für Großvieheinheiten wurde vom Bürgermeister beantwortet.

Nach einer Debatte stellt der Bürgermeister den Antrag, die o.a. Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kematen zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

## **6. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Kanalordnung der Gemeinde Kematen in Tirol**

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Entwurf der Neufassung der Kanalordnung der Gemeinde Kematen zur Kenntnis:

# Kanalordnung der Gemeinde Kematen in Tirol - 2016

## **Verordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen hat mit Beschluss vom .....aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 13/2013, folgende Kanalordnung beschlossen:

### **§ 1 Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich für Abwässer und für Niederschlagswässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 40 Metern festgesetzt wird.

### **§ 2 Anschlusspflicht**

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.

### **§ 3 Art und Lage der Trennstelle**

1. Art und Lage der Trennstelle:  
Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

### **§ 4 Kanalanschluss und Anschlusskanal**

Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Anschlusswerbers den Anschluss an den Gemeindekanal her.

Der Anschlusskanal ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers.

Die Dimension des Anschlusskanals und die Art der zu verwendenden Werkstoffe wird von der Gemeinde festgelegt.

Die Ausführung der weiteren Anschlusskanals ab der Trennstelle hat der Anschlusswerber durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.

Die Instandhaltung des Anschlusskanals ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Für jedes Gebäude ist nur ein Anschlusskanal vorzusehen.

Jeder Grundstückseigentümer hat Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anzufertigen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage des Anschlusskanals, die Nennweite, der Werkstoff des Anschlusskanals und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Kanalanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlusskanälen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke auf Kosten des Anschlusswerbers.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

### **§ 6 Außer-Kraft-Treten**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

Nach einer Debatte stellt der Bürgermeister den Antrag, die o.a. Kanalordnung der Gemeinde Kematen zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

**7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol**

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Entwurf der Neufassung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kematen zur Kenntnis:

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol - 2016

**Verordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen hat mit Beschluss vom ..... aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisations-anlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsggebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

## **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, TVAG 2011, LGBL Nr. 58 sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,45 inklusive 10 % Ust. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

## **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt € 2,13 inklusive 10% Ust. ab der ersten Ablesung im Jahr 2016 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen, und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.
4. Bei Betrieben, die über eine eigene geeichte Abwassermengenmessung verfügen, erfolgt die Vergebührung über das tatsächlich eingeleitete Abwasser entsprechend dem Punkt 2.
5. Eine laufende Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.

### **§ 5 Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr**

1. Für Objekte mit Viehhaltung wird für die Kanalbenützungsgebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 8 m<sup>3</sup> pro Jahr freigestellt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer errechnet (nach dem jeweiligen Ergebnis der letzten Viehzählung).

### **§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 A) Punkt 1., 3., 4. und 5. und § 3 B) Punkt 1. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 7 Gebührenschildner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 8 gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, LGBl. Nr.97/2009 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserbeseitigungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% Ust.) enthalten.

## **§ 10 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermassen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

## **§ 13 Außer-Kraft-Treten**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

Der Bürgermeister erläutert den Anwesenden die Funktion der Kosten- und Leistungsrechnung und erörtert die Thematik bei Starkregenereignissen mit GR Hörtnagl. Nach einer Debatte stellt der Bürgermeister den Antrag, die o.a. Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kematen zu beschließen.

Beschluss: 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (GR Hörtnagl)

## **8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol**

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Entwurf der Neufassung der Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Kematen zur Kenntnis:

### Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol - 2016

## **Verordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen hat mit Beschluss vom .....aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschliebungsgesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Erschließungsbeitrag**

Die Gemeinde Kematen erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrsaufschliebung einen Erschließungsbeitrag.

### **§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes**

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Gemeinde Kematen in Tirol festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

### **§ 3 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

### **§ 6 Außer-Kraft-Treten**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Erschließungsbeitragsverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

Nach einer Debatte stellt der Bürgermeister den Antrag, die o.a. Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Kematen zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

**9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.1995, TOP 8, hinsichtlich der Wohnbauförderungsmaßnahme der Gemeinde**

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.1995, TOP 8, zur Kenntnis und stellt die Aufhebung dieses Beschlusses zur Diskussion. GR Univ.-Prof. Dr. Markl sieht bei einem gänzlichen Entfall dieser Förderung für die „Kemater Eigenheim-Errichter“ eine erhebliche Mehrbelastung und sieht eine Förderung von beispielsweise 20 % des Erschließungsbeitrages als zielführend. Gerade sozial Schwächere sollten mit einer Förderung zur Errichtung eines Eigenheimes unterstützt werden.

GR Schermer möchte eine Förderung für nachhaltiges Bauen (z.B. Energiesparmaßnahmen) andenken.

GR Ing. Grabher möchte eine Anpassung an die aktuellen Voraussetzung schaffen.

Auf Vorschlag von GR Univ.-Prof. Dr. Markl formuliert der Bürgermeister nachfolgende Präambel:

Wohnbaugeförderte Vorhaben mit Eigenbedarf für KematerInnen sollen mit 20 % - 25 % des Erschließungsbeitrages gefördert werden. Der Bauausschuss wird beauftragt, eine Förderung auszuarbeiten, die Rechtslage abzuklären und die Fraktionsführer bei der Ausarbeitung einzubinden.

Zudem stellt der Bürgermeister den Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1995, TOP 8, hinsichtlich der Wohnbauförderungsmaßnahme der Gemeinde aufzuheben.

Beschluss: einstimmig

**10. Bericht über die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck durchgeführte Kassenbestandsaufnahme**

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Bericht der von der Bezirkshauptmannschaft durchgeführten Kassenbestandsaufnahme vom 10.08.2016 zur Kenntnis und führt weiter aus, dass es keine Beanstandungen gab.

**11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kematen in Tirol**

Der Bürgermeister bedankt sich bei GR Köck und beim Wohnungsausschuss für die konstruktive und transparente Arbeit.

GR Köck bringt den Anwesenden die Neufassung der Wohnungsvergaberichtlinien zur Kenntnis und informiert den Gemeinderat über das Vergabeprozedere des Wohnungsausschusses.

## Wohnungsvergaberichtlinien Kematen

### Grundsätze und Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet auf alle wohnbaugeförderten Eigentums- und Mietwohnungen in Kematen Anwendung, für die die Gemeinde ein Vergaberecht hat. Die Vergabe hat nach objektiven (Punktesystem) und sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung durch die Gemeinde Kematen besteht nicht.

Empfehlungen für die Wohnungsvergabe werden vom Wohnungsausschuss ausgearbeitet. Bei Einstimmigkeit hat der Bürgermeister das Recht, die Vergabe freizugeben. Der Wohnungsausschussvorsitzende berichtet dann bei der nächsten Gemeinderatssitzung unter dem Punkt "Personelles" (Ausschluss der Öffentlichkeit) über die Vergaben. Bei Mehrstimmigkeit entscheidet der Gemeinderat.

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular der Gemeinde Kematen zu verwenden.

### Voraussetzung für die Vergabe

Die Gemeinde Kematen ermittelt nach Maßgabe des Punktesystems für jeden Wohnungswerber die Punkteanzahl und Reihung.

Voraussetzungen sind:

1. Volljährigkeit
2. Förderungswürdigkeit nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen
3. Eigentum kann nur von österreichischen oder EU-zugehörigen Staatsbürgern erworben werden (Grundverkehr). Mietkauf kann ebenfalls nur von österreichischen oder EU-zugehörigen Staatsbürgern erworben werden, für alle anderen Staatsangehörigen bleibt Mietkauf weiterhin Miete.
4. Wohnungswerber müssen zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 5 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kematen gemeldet oder zumindest seit 5 Jahren bei einem in Kematen angesiedelten Betrieb beschäftigt sein. Davon kann abgesehen werden, wenn der Wohnungswerber aus beruflichen oder privaten Gründen derzeit nicht in Kematen wohnhaft ist, aber vor seiner Übersiedlung mindestens 5 Jahre in Kematen gelebt hat.
5. Wohnungswerber dürfen nicht bereits Eigentümer oder Verfügungsberechtigte über eine Eigentumswohnung oder ein Haus sein. Wenn familienpolitische, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe für einen Wohnungswechsel sprechen, so ist das Eigentum bzw. das Verfügungsrecht an der bisherigen Wohnung aufzugeben.
6. Die Einkommensobergrenzen nach dem Wohnbauförderungsgesetz dürfen nicht überschritten werden. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch den Bauträger bzw. die Abteilung für Wohnbauförderung des Landes Tirol.
7. Wenn bei Wohnungsvergaben Bewerber die gleiche Punkteanzahl aufweisen, zählt wohnhaft in Kematen vor Arbeitsstelle in Kematen, ebenso Wohnungstausch vor neuer Wohnung, sollten Bewerber die gleichen Kriterien erfüllen, wird anschließend eine Reihung nach dem Datum des Wohnungsansuchens vorgenommen.



## Ausschluss von der Vergabe

1. Ein Rücktritt nach einer Wohnungszuweisung kann nur mit besonderer Begründung erfolgen (Auslandsaufenthalt, noch nicht abgeschlossen Ausbildung, aktuell fehlende Finanzkraft etc.), bei zweimaliger Absage erfolgt eine Vergabesperre für ein Jahr.
2. Personen, die die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung der Wohnverhältnisse verweigern, werden von der Vergabe ausgeschlossen.
3. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die neue Hausgemeinschaft nicht zumutbar erscheinen lassen.
4. Tiere, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Abnutzung der Wohnung und/oder Wohnanlage führen, sind ein Ausschlussgrund.

## Besondere Kriterien für den Nachweis des Wohnbedarfes

1. Derzeitige Wohnsituation (Wohnungslosigkeit, Missverhältnis Familiengröße zur Nutzfläche, Wohnqualität)
2. Haushaltgröße (Familienstand, Anzahl der Personen im Haushalt, Kinder im gemeinsamen Haushalt, Alter und der Kinder)
3. Sonstige dringende Bedürftigkeit (körperliches Gebrechen, Pflegefall in der Familie, dringender sozialer Notfall, Krankheit)
4. Haustiere
5. In besonders gelagerten Fällen kann im öffentlichen Interesse, aus rechtlichen, sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise durch einen Gemeinderatsbeschluss abgegangen werden.

## Punktesystem

Kematenbezug		Familienstand/ Personenzahl		pro Kind	
über 5 Jahre durchgehend wohnhalt oder Arbeitsstelle	5	Partner	8	unter 12 Jahre	5
		Partner + Kinder	12	unter 18 Jahre	3
		ohne Partner + Kinder	10	unter 22Jahre	2
Bonus, wenn über 18 Jahre durchgehend	10	ohne Partner + ohne Kinder	6	StudentIn unter 26 Jahr	2

Zukünftig sollten solche Infrastruktureinrichtungen ggf. bei einem Bebauungsplan oder dem jeweiligen Bauvorhaben berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit Samuel und Tobias Oberbichler betreffend Gp. 2419/1, KG Kematen, zur Errichtung einer Transformatorstation durch das E-Werk Kematen, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

**13. Beratung und Beschlussfassung über die Ruhestandversetzung von Sprengelarzt Dr. Paul Gritsch**

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden zur Kenntnis, dass Dr. Gritsch mit 24.02.2017 sein 738. Lebensmonat erreicht und zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtdienstzeit von mehr als 450 Monaten aufweist.

Daher hat Sprengelarzt Dr. Gritsch mit 01.03.2017 um Versetzung in den Ruhestand angesucht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Versetzung in den Ruhestand von Dr. Gritsch mit Ablauf des 28.02.2017 gemäß § 45b des Gemeindebeamtengesetzes 1970 durch den Gemeinderat der Gemeinde Kematen zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass eine gemeinsame Verabschiedung von Dr. Gritsch stattfinden wird.

**14. Beratung und Beschlussfassung über den Pachtvertrag mit Erik Mocker betreffend die Gpn. Nr. 2630/2, 2630/3 und einer Teilfläche der Gp. Nr. 2630/1, alle KG Kematen**

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den vorliegenden Pachtvertrag zur Kenntnis und stellt den Antrag, den Pachtvertrag mit Erik Mocker betreffend die Gpn. Nr. 2630/2, 2630/3 und einer Teilfläche der Gp. Nr. 2630/1, alle KG Kematen, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

**15. Beratung und Beschlussfassung über die Löschung des Vorkaufsrechtes und des Wiederkaufsrechtes betreffend Gp. 2520/13, KG Kematen**

Der Bürgermeister berichtet den Anwesenden, dass bei der Doppelhausanlage am Ingrid-Zwinger-Weg die Grundstücke sehr günstig weitergegeben wurden und führt weiter aus,

Warteliste		nachweisliche soziale Ausnahmesituation	
ab 1 Jahr	2	2 Mitgliedern des WOAS nachzuweisen	max. 15
ab 2 Jahre	4		
ab 3 Jahre	6		

### Datenschutz

Der Wohnungswerber stimmt der automationsunterstützten Datenverarbeitung der von ihm zur Verfügung gestellten Daten zu und gibt darüber hinaus die Zustimmung zur Weiterleitung der Daten an den Bauträger bzw. an das Amt der Tiroler Landesregierung im Falle der geplanten Zuweisung einer geförderten Wohnung.

Ich nehme zur Kenntnis, dass falsche oder unvollständige Angaben ein Ausscheiden aus der Wohnungswerberliste erwirken. Ich bin mir klar, dass diese Angaben von Seiten der Gemeinde Kematen überprüft werden. Weiters erkläre ich verbindlich, die Wohnung für den eigenen Wohnbedarf zu verwenden.

Kematen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/r Wohnungswerbers/in

GR Köck bedankt sich bei den Mitgliedern des Wohnungsausschuss und vor allem bei GR Raitmair, der sich bei der Überarbeitung viel eingebracht hat. Nachdem die Vergaberichtlinien vom Wohnungsausschuss überarbeitet und nunmehr dem Gemeinderat vorgelegt wurden, stellt der Bürgermeister nach einer Debatte den Antrag, die o.a. Wohnungsvergaberichtlinie zur beschließen.

Beschluss: einstimmig

### 12. Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag mit Samuel und Tobias Oberbichler betreffend Gp. 2419/1, KG Kematen, zur Errichtung einer Transformatorstation durch das E-Werk Kematen

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit Samuel und Tobias Oberbichler zur Errichtung einer Transformatorstation zur Kenntnis. Für die Einräumung der Dienstbarkeit wurde ein Betrag in Höhe von € 330/m<sup>2</sup>, somit gesamt € 5.768,40 vereinbart.

dass mit der Lösung des Vor- und Wiederkaufsrechtes die Gemeinde keinen Einfluss mehr bei einer weiteren Veräußerung hätte.

Nach einer Debatte stellt der Bürgermeister auf Vorschlag von GR Univ-Prof. Dr. Markl den Antrag, dem Verkauf des 1/3-Anteils an Markus Ruetz zuzustimmen, aber das Vor- und Wiederkaufsrecht beim nachherigen Alleineigentümer Markus Ruetz wiederum grundbücherlich sichergestellt wird.

Beschluss: einstimmig

## **16. Personalangelegenheiten**

Dieser Punkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und ist dem Originalprotokoll beigefügt.

## **17. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- **Flüchtlinge – weitere Vorgangsweise**

Der Bürgermeister beantwortet die Anfrage von GR Raitmair dahingehend, dass mit den Betroffenen ein Gespräch geführt wird und anschließend im Sozialausschuss die weitere Vorgangsweise festgelegt werden soll.

- **Weg in die Kemater Alm**

GR Zelger berichtet, dass der Weg in die Kemater Alm in einem schlechten Zustand ist. Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass die Weggemeinschaft (Agrargemeinschaft Kemater Alm, Gemeinde Axams, Gemeinde Grinzens) mit Obmann Bgm. Anton Bucher von Grinzens für die Instandhaltung des Weges zuständig ist.

- **Nachnutzung HBLA-Areal**

Auf Anfrage von GR Zelger informiert der Bürgermeister die Anwesenden, dass Manager Ali Hörtnagl vom FC Wacker Innsbruck betreffend einem Standort für eine Fußballakademie Kontakt aufgenommen hat.

Der Bürgermeister führt weiter aus, dass wie bereits informiert, von der Gemeinde Kematen eine Nachnutzung durch die Veterinärmedizin verfolgt wird.

- **Bewirtung im Haus der Gemeinde**

GR Raitmair regt an, bei Änderung der Bewirtung im Haus der Gemeinde einen Pachtvertrag abzuschließen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Der Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Bachmann', written in a cursive style.

Matthias Bachmann